

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1931

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 21. November 1931.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 290) Aufruf des Landesbischofs;
- 291) Sprechstunden des Landesbischofs;
- 292) Gehörlosen-Seelsorge;
- 293) Gehaltskürzung;
- 294) Bewerbung um auswärtige Pfarrstellen;
- 295) Urnenfelder auf kirchlichen Friedhöfen;
- 296) Kirchliche Ausweise;
- 297) Geschenk;
- 298) Lehrgang für Pfarrer in Spandau vom 5.—9. Januar 1932;
- 299) Pastorenlehrgang der Apologetischen Centrale vom 25.—29. Januar 1932;
- 300) Freizeit für erwerbslose Jugendliche;
- 301) bis 304) Schriften.

II. Personalie: 305).

I. Bekanntmachungen.

290) G.-Nr. I. 4492.

**Nicht Haßhege, Mißhandlung, Totschlag, sondern Zucht, Verantwortung,
Reinheit des politischen Kampfes.**

Ein Aufruf an alle, die es angeht.

Von Landesbischof Rendtorff-Schwerin.

Die furchtbare Notbelastung Deutschlands, die Liebe zu Volk und Vaterland, die Verantwortung für unsere Zukunft, die Sehnsucht nach tiefgreifender Erneuerung zwingen zum innerpolitischen Kampf. Keine schönen Reden und kein guter Wille kann diese harte Notwendigkeit beseitigen. Der Kampf muß sein.

Nicht sein aber muß und darf die Art, wie der Kampf heute geführt wird. Haßhege, Mißhandlung und Totschlag als Kampfmittel sind Torheit und Unrecht und Verbrechen, gegen die alle besonnenen und verantwortungsfreudigen und tapferen Volksgenossen in allen Parteien sich auflehnen sollen.

Torheit ist es, zum blinden Haß zu hegen, der blinden Wut die Zügel schießen zu lassen und den einzelnen wehrlosen Gegner zu verfolgen, zu mißhandeln, zu erschlagen. Denn das macht die eigenen Anhänger unfähig zu zuchtvoller Hingabe und männlichem Kampf. Das reizt den Gegner zu sinnloser

Erbitterung und Grausamkeit. Das setzt die eigene Partei in den Augen aller besonnenen Menschen herab als eine solche, die zur Führung nicht fähig und reif ist. Noch nie hat eine Bewegung durch das Gewährenlassen blinder Wut kommende Leistung vorbereitet.

Klugheit ist es, seine Leute an Zucht und Beherrschtheit zu gewöhnen und fest in der Hand zu halten. Denn das schult sie zu aufbauender Arbeit und echtem Kampf. Das zwingt den Gegner zur Sachlichkeit. Das begründet im Volk Vertrauen zur Reinheit und Ehrlichkeit des Wollens.

Unrecht ist es, den einzelnen Gegner wütig zu verfolgen und zu morden. Denn auch er ist ein Mensch. Auch er kämpft für eine Sache, an die er glaubt. Auch er trägt mit an dem furchtbaren gemeinsamen Schicksal Deutschlands.

Recht ist es, in dem einzelnen Gegner den Menschen zu achten. Denn ein Volkstum verbündet Freund und Feind. Ein Gott ist Herr über beide.

Verbrechen ist es, den Kampf durch zuchtloses Wüten und Morden zu verschärfen und zu vergiften. Denn das zerstört mehr, als man wieder aufbauen kann. Das erschwert und vermehrt die Not des deutschen Volkes. Das verzögert und verhindert die rechte Entscheidung. Das ist Ungehorsam und Auflehnung gegen Gottes Gebot.

Tapferkeit und Treue ist es, um der Sache willen, um des Volkes willen, dem man dienen möchte, Zucht und Ordnung und Beherrschtheit zu üben.

Nur zu begreiflich sind die Entladungen der Wut unter dem Druck der Not, der Zermürbung der Nerven, der Ungeduld des langen Leidens. Umso mehr muß das Wissen um die Verantwortung gestärkt und vertieft werden.

Ich wende mich an die Führer aller Parteien und Verbände von links bis rechts. Es ist leicht, den Haß zu schüren und dafür den Augenblickserfolg einzuheimen. Schwerer und des Führers allein würdig ist es, Zucht und Ordnung zu halten.

Ich wende mich an die Geführten aller Parteien. Es ist leicht, sich gehen zu lassen und darauflos zu wüten. Schwerer und des Deutschen allein würdig ist es, die große Sache des Volkes über die eigene Leidenschaft zu stellen.

Ich wende mich an die Christen in allen Parteien. Sie sollen beweisen, daß sie auch im politischen Kampf an ihr Gewissen gebunden sind und wissen, daß wir alle Gott dem Herrn für unser Tun Rechenschaft geben müssen.

Unser ganzes Volk geht durch schwerste Not. Es sei unser aller Ehre, daß wir den unvermeidlichen inneren Kampf kämpfen mit reinen Händen.

Schwerin, den 12. November 1931.

Sprechstunden des Landesbischofs.

Die äußere und innere Lage unserer Landeskirche stellt die Führung vor so große und verantwortungreiche Aufgaben, daß meine umfassende Mitarbeit und regelmäßige Anwesenheit in Schwerin unbedingt erforderlich ist. Ich sehe mich deshalb zu meinem Bedauern gezwungen, meine Reisetätigkeit erheblich zu beschränken. Ich werde bis auf weiteres nur solche Reisen übernehmen können, die

im engeren Rahmen meines Berufes liegen, die also der Sammlung, Schulung und Führung größerer Kreise dienen. Ich bitte die Gemeinden, zunächst bis Ostern 1932 von Einladungen zu Gemeindebesuchen und Festpredigten abzusehen. So wichtig die Pflege der persönlichen Beziehungen zu den Einzelgemeinden ist, so muß sie für den Augenblick hinter den großen Aufgaben meines Amtes zurückstehen.

Um die persönliche Fühlungnahme mit mir zu erleichtern, habe ich feste Stunden angesetzt, zu denen ich mit Sicherheit anzutreffen bin, und zwar:

1. in Schwerin, Königstraße 191, Telefon 3867, jeden Donnerstag von 11 bis 1 Uhr vormittags.
2. in Rostock, Hotel Rostocker Hof, Am Blücherplatz, während des Wintersemesters mit Ausnahme der Weihnachtsferien jeden Mittwoch von 12 bis 1 Uhr mittags.

An anderen Tagen empfiehlt sich vorherige telephonische Anmeldung.

Schwerin, am 5. November 1931.

Rendtorff,
Landesbischof.

292) G.-Nr. I. 4470.

Gehörlosen-Seelsorge.

Der Pastor Preß in Breesen wird hierdurch mit der Gehörlosen-Seelsorge im Gebiet der Landeskirche beauftragt. Er hat planmäßig Gottesdienste und Abendmahlstfeiern für Gehörlose abzuhalten, den Gehörlosen mit Amtshandlungen zu dienen und sich nach Kräften auch der Einzelseelsorge durch Gespräch und Verbreitung christlicher Blätter anzunehmen. Die Pastoren werden angewiesen, ihm bei Ausführung dieses Auftrages behilflich zu sein, insbesondere ihm alle an Gehörlosen zu vollziehende Amtshandlungen rechtzeitig mitzuteilen und zu übertragen. In Ludwigslust und Rostock bleibt es bei der 3. Zt. bestehenden Versorgung der Gehörlosen durch dortige Geistliche.

Schwerin, den 10. November 1931.

Der Oberkirchenrat.
Rendtorff.

293) G.-Nr. I. 4448.

Gehaltskürzung.

Unter Bezugnahme auf den § 5 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1931 über weitere Gehaltskürzungen wird darauf hingewiesen, daß der § 4 der dritten Verordnung des Mecklenburg-Schwerinschen Staatsministeriums vom 22. September 1931 zur Sicherung der Haushalte des Landes und der Gemeinden durch die vierte Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1931 zur Sicherung der Haushalte des Landes, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts folgenden Wortlaut erhalten hat:

„(1) Die Beamten und Angestellten erhalten die Bezüge der ihnen am 30. September 1931 zustehenden Dienstalterstufe ein Jahr länger, als in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist. Die Aufrückungszeit für das Aufrücken aus der nächsthöheren Dienstalterstufe wird um ein Jahr verkürzt. Für die im Dienst befindlichen nicht lebenslänglich angestellten Beamten der Ordnungspolizei ermäßigt sich der im Satz 1 und 2 genannte Zeitraum von einem Jahr auf sechs Monate.

(2) Die Auswirkung des Absatzes 1 auf die nach dem 30. September 1931 festangestellten oder beförderten Beamten und Angestellten regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge — ausschließlich der Gnadenbezüge — ist von den Dienstbezügen auszugehen, die den Beamten und Angestellten ohne die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 zustehen würden.“

Hierdurch ändert sich entsprechend der erste Satz des § 3 des eingangs bezeichneten Kirchengesetzes.

Schwerin, den 9. November 1931.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

294) G.-Nr. I. 4387.

Bewerbung um auswärtige Pfarrstellen.

Wiederholt ist es vorgekommen, daß sich Pastoren um auswärtige Pfarrstellen beworben haben, ohne dem Oberkirchenrat davon vorher Kenntnis gegeben zu haben. Der Oberkirchenrat sieht sich daher veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß Bewerbungen bei auswärtigen Behörden um Pfarrstellen außerhalb des mecklenburg-schwerinschen Kirchendienstes durch den Oberkirchenrat einzureichen sind.

Schwerin, den 4. November 1931.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

295) G.-Nr. I. 4375.

Richtlinien für Anlegung und Einrichtung von Urnenseldern auf kirchlichen Friedhöfen.

Das entsprechende Kirchengesetz vom 30. Mai 1931 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 S. 88) sieht in § 3 den Erlaß „allgemeiner, vom Oberkirchenrat bekanntzugebender Richtlinien“ vor. Da bisher ein wirklicher Bedarf nach solchen Sonderfeldern nur in einem einzigen Falle angemeldet ist und auf ländlichen Friedhöfen vermutlich überhaupt nicht vorliegt, und da ferner die für größere, städtische Kommunalfriedhöfe geltenden Anordnungen sich nicht ohne weiteres auf kirchliche Friedhöfe übertragen lassen, so wollen die nachstehend bekanntgegebenen Richtlinien nur als **allgemeine Rahmenweisungen** verstanden werden, die den Kirchengemeinderäten eine Handhabe bieten, die Angelegenheit in Anpassung an ihre örtlichen Verhält-

nisse zu regeln, sobald eine solche Regelung sich als notwendig erweisen sollte. Die Feststellung, ob und wann neben der Möglichkeit eines Verfahrens gemäß den Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 10. Juni 1927 § 4 (Amtsblatt 1927 Nr. 9 S. 75) ein Bedarfsfall für die Anwendung des eingangs erwähnten Kirchengesetzes vorliegt, muß der Entschliebung des zuständigen Kirchengemeinderats vorbehalten bleiben, der auch darüber zu entscheiden hat, in welchem Umfang dem eingetretenen Bedarf Rechnung zu tragen sein wird. Die bezügliche Entschliebung des Kirchengemeinderates ist zur kirchenregimentlichen Bestätigung durch die zuständige Landesuperintendentur hierher einzureichen. Der Oberkirchenrat stellt für den Entwurf der im Anhang zur örtlichen Friedhofsordnung aufzustellenden Bestimmungen die folgenden Grundsätze zur Erwägung:

1. Die **Arten** der Urnenstätten richten sich nach den jeweilig vorgesehenen verschiedenen Grabstätten. Es wird also zu unterscheiden sein zwischen a) Reihengräbern, b) Kaufgräbern, c) Erbbegräbnissen in bevorzugter Lage.

2. Für die quadratisch abzusteckenden Einzelstätten ist als **Grundmaß** vorgesehen: bei Reihengräbern 0,50 m, bei Kauf- und Erbbegräbnissen 1,00 m.

3. In Reihengräbern kann je **eine**, in Kauf- und Erbbegräbnissen können **bis zu vier** Urnen beigelegt werden.

4. Die **Ruhefrist** beträgt gleichmäßig 25 Jahre nach Einsenkung der letzten Urne; sie kann nach Ablauf bei Kauf- und Erbbegräbnissen auf den gleichen Zeitraum verlängert werden gegen erneute Zahlung des Stättegeldes. Bei Reihengräbern ist eine Verlängerung der Ruhefrist unzulässig.

5. Die **Auswahl** eines besonderen Feldes oder einer besonderen Reihe oder eines Teiles derselben trifft der Kirchengemeinderat nach Feststellung des Bedarfs.

6. Der Kirchengemeinderat kann für Reihengräber und Kaufgräber eine **gemeinsame Reihe** oder einen Teil derselben wählen mit der Maßgabe, daß beide Arten von Gräbern innerhalb der gleichen Reihe nach „Höfen“ miteinander **wechseln**, oder daß die Reihe für beide Arten **fest abgeteilt** wird (vgl. Zeichnung).

7. Zur Vermeidung der Eintönigkeit in der Anlage sind innerhalb der Reihen „**Höfe**“ einzurichten, die nach Ausweis der beigegebenen Zeichnung je 16 Reihengräber bzw. je 4 Kaufgräber umfassen.

8. Die Einrichtung eines besonderen kleinen „**Haines**“ für Erbbegräbnisse in bevorzugter Lage bleibt der Entschliebung des Kirchengemeinderats vorbehalten.

9. Vorbedingung für ansprechende Wirkung ist die Vorschrift einer **einheitlichen Bepflanzung und Denkmalsgestaltung**, schon mit Rücksicht auf die kleinen Ausmaße und das Gesamtbild des Friedhofes.

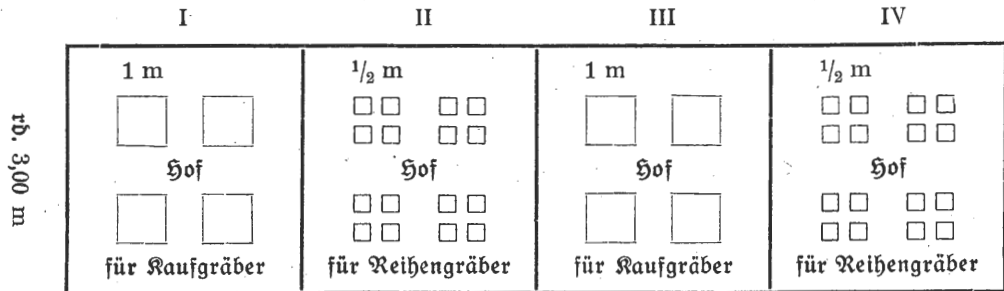
10. Die Einzelstätten in der Reihe können mit **Buchseinfassung** voneinander getrennt, die einzelnen Höfe mit **Mahonienstreifen** abgegrenzt werden. Einfassungen mit Gittern und Schlenken ist ausgeschlossen. Die gleichmäßige Bepflanzung geschieht zweckmäßig mit *Sedum spurium*. Der Hain erfordert eine einheitliche gärtnerische Gestaltung und darf in reicherer Ausführung angelegt werden. Auf ihm liegen die Stätten in gemeinsamem, alles zu einer Einheit verbindenden Rasengrunde; zwischen den Stätten sind hier Buchspyramiden zulässig.

11. Als **Denkmäler** sind für die Reihenstätten liegende Rissensteine, für die Kaufstätten Kopfsteine in ganz einheitlichem Muster und Material mit gleichartiger Beschriftung Bedingung. In den Hainen sollen die Denkmäler eine Höhe

von 1 m innehalten; auch hier soll tunlichst das gleiche Denkmalsmaterial Anwendung finden.

12. Die Preise sind so zu gestalten, daß die einzelne Urnenstätte den Kosten für die gleichartige normale Grabstätte für Erdbestattung entspricht, ohne Rücksicht auf die Ausmaße. Ist also z. B. für ein Reihengrab (etwa $2,60 \times 1,30$ m) der Betrag von 3 *RM* zu zahlen, so gilt der gleiche Preis auch für das Urnenreihengrab.

13. Im übrigen finden die Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung sinngemäße Anwendung.



oder andere Anordnung der Höfe: I, III usw. zusammenhängend, dann ebenso II, IV usw.

Schwerin, den 3. November 1931.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

296) G.-Nr. I. 4489.

Kirchliche Ausweise.

Die Kirchlichen Ausweise sind neu gedruckt worden. Sie erscheinen jetzt mit steifem, braunem Umschlag und kosten

bei Abnahme von	1—10 Stück	=	15 Rpf.	je Stück,
" "	" 11—25 "	=	12 " " "	
" "	" 26—50 "	=	11 " " "	
" "	" 51—100 "	=	9 " " "	
" "	" 101—250 "	=	8 " " "	
" "	" 251—500 "	=	7 " " "	
" "	" 501—1000 "	=	6 " " "	
" "	" mehr als 1000 Stück	weitere Ermäßigung.		

Bestellungen sind **nur** an die Hofbuchdruckerei W. Sandmeyer in Schwerin, Königstraße 25/27, zu richten.

Schwerin, den 13. November 1931.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

297) G.-Nr. II. 5008.

Geschenk.

Der Kirche zu Gr. Brütz wurde von einem Gemeindegliede, das nicht genannt sein will, eine neue, eigenhändig gestickte Altardecke zum Geschenk gemacht. Sie wurde am Erntedankfest, dem 25. Oktober, in Gebrauch genommen.

Schwerin, den 6. November 1931.

298) G.-Nr. I. 4425.

**3. Erziehungswissenschaftlicher Lehrgang für Pfarrer in Spandau
(Ev. Johannistift) vom 5. bis 9. Januar 1932.**

Dienstag, den 5. Januar: Kulturpädagogik und evangelische Erziehung (Univ.-Prof. Dr. Wichmann, Leiter d. Rel. päd. Instituts).

Mittwoch, den 6. Januar: Die psychologische Problematik des Konfirmandenunterrichts

a) von der Individualpsychologie her gesehen (Pfarrer Lic. Jahn=Berlin),

b) von der bündischen Jugend her gesehen (Pfarrer Dr. Boehm=Berlin).

Donnerstag, den 7. Januar: Die Milieu-Problematik des Konfirmandenunterrichts

a) im Industriegebiet (Domprediger Lic. Dr. Gabriel=Halle),

b) auf dem Lande (Sup. Lic. Scholz=Wittenberge).

Freitag, den 8. Januar: Die Jugend im pädagogischen Angriff der Gegenwart.

a) Der Angriff des Bolschewismus (Lic. Stupperich=Berlin und Oberkirchenrat D. Heckel=Berlin).

b) Die völkische Bewegung (Jugendpfarrer Wilm= Potsdam). Leitung: Hauptpastor D. Knolle=Hamburg.

Die Kosten betragen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Lehrgangsgebühr 30 RM. Anmeldungen bis zum 15. Dezember an die Hauptgeschäftsstelle der Gesellschaft für evangelische Pädagogik, Studienrat Lic. Heienbrock, Berlin=Steglitz, Behmestraße 8.

Schwerin, den 7. November 1931.

299) G.-Nr. I. 4420.

**5. Pastorenlehrgang der Apologetischen Centrale vom 25.—29. Januar 1932
im Evangelischen Johannistift bei Spandau**

unter dem Gesamthema: **Gottlosenbewegung und die Kirche.** Es werden folgende Themen behandelt werden:

Sowjetrußland. — Die geistigen Kräfte des Bolschewismus. — Die Weltagitatio des Bolschewismus. — Die weltanschaulichen Grundlagen des Freidenkertums. — Der gegenwärtige Stand und die Öffentlichkeitsarbeit des Freidenkertums. — Der Gesellschaftsbegriff und der Kulturgedanke des Freidenkertums. — Der Marxismus und die Arbeiterbewegung. — Kritik des Freidenkertums an der Kirche. — Methodik und Taktik der Auseinandersetzung. — Gegenmaßnahmen und Aufgaben der Kirche. — Das Evangelium als Angriff auf die Welt.

Anmeldungen bis zum 15. Januar 1932 an die Apologetische Centrale, Spandau, Johannisstift.

Schwerin, den 7. November 1931.

300) G.-Nr. III. 7133.

Freizeit für erwerbslose Jugendliche.

Im kirchlichen Jugendheim in **Conow** soll vom 7. bis 13. Dezember d. J. eine Freizeit für erwerbslose junge Männer von 15 bis 22 Jahren stattfinden. Die Tage sollen dazu dienen, die vielen ungelösten Fragen zu klären, mit denen der arbeitslose Jungmann sich trägt. Aus der konkreten Situation des jungen Menschen, der seine Zukunft bauen will und durch das Ausgeschaltetsein von der Berufstätigkeit daran gehindert ist, soll der Weg zur Bibel als der Quelle starken, persönlichen Glaubens gezeigt werden in Vorträgen und Besprechungen. Die Abende werden die Teilnehmer mit der Kirchengemeinde vereinigen. An einem Nachmittag ist eine Wanderung an die Elbe geplant, und den Abschluß wird ein Jugendsonntag für die Jugend der gesamten Umgegend bilden. — Die Teilnehmer werden in der heizbaren Jugendherberge in Conow Quartier beziehen, im Jugendheim (Pfarrhaus) essen und tagsüber zusammen sein. Außer den Reisekosten entstehen keinerlei Ausgaben.

Anreisetag: Montag, 7. Dezember, mit den Nachmittagszügen; Abreisetag: Montag, 14. Dezember, vormittags. Zu näherer Auskunft ist gern bereit der Leiter der Freizeit: Pastor Möller in Conow bei Malliß. Anmeldungen bis spätestens 3. Dezember dorthin.

Schwerin, den 10. November 1931.

301) G.-Nr. I. 4347.

Schriften.

J. Braumann: Der Bolschewismus als Todfeind und Wegbereiter der Religion. Ev. Preßverband Deutschlands. Berlin-Steglitz, Bejmestraße 8. Preis 0,20 RM, ab 10 Stück 0,18 RM. Das Büchlein (32 Seiten) ist zur Massenverbreitung recht geeignet. Es ist bewußt auf Volkstümllichkeit eingestellt.

Feste Dämme. Flugblatt des Ev. Preßverbandes Deutschland, zur Abwehr der religionsfeindlichen Arbeit. 100 Stück 1,20 RM, bei Bezug einer größeren Anzahl billiger. Zur Verteilung am Buß- und Betttag geeignet. Außerdem sind beim Preßverband Deutschland erschienen: „Gegnerschlagworte über Religion und Kirche“ (0,25 RM) und das Merkbuch „Der Kampf gegen Gott“ (1,00 RM).

Otto Henneberger: Kirche und Freidenkertum (Wichernverlag, Berlin-Spandau). Hefte der apologetischen Zentrale. (Etwa 1,00 RM). Sehr brauchbar.

Carl Schweizer und Walter Rünneht: Freidenkertum und Kirche. Wichernverlag. Preis 4,50 RM mit Ganzleinendecke. Dies Handbuch wird etwa Mitte November d. J. erscheinen und folgende Hauptabschnitte behandeln: Die Struktur des Freidenkertums. Zur sachlichen Auseinandersetzung. Aus der praktischen Arbeit der Freidenker. Maßnahmen der Kirche. — Es wird empfohlen, dies Buch für die Kirchengemeinderäte zu beschaffen und im Laufe des Winters die einzelnen

Abchnitte in den Kirchengemeinderatssitzungen zu besprechen. Vom 1. November d. J. ab hat die zweite Offensive des Freidenkertums unter der Parole „Das Gesicht dem Dorfe zu“ begonnen. Man will jetzt die kleinen Städte und die Dörfer bearbeiten. Für Mecklenburg besteht seit kurzem eine Zentrale in Rostock. Es ist daher dringend erforderlich, die Kirchenältesten in die Abwehrarbeit auch in den ländlichen Gemeinden einzuführen.

Weitere Schriften betreffend Freidenkertum sind im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 19 d. Jz., S. 193 f. angezeigt worden. Es wird auch wiederholt auf die vom Preisverband Deutschland herausgegebenen „Signale“ verwiesen, die fortlaufend Material bringen.

§ 218, Sinn und Problematik des Abtreibungsparagrafen. Schriften zur Volksgesundung. Heft 17. Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung, Berlin W 30, Mohlstraße 22. Preis 0,40 RM bei 5 Stück, sonst 0,50 RM. Dieses wertvolle Heft enthält Vorträge des Dr. med. Harnsen, der über die russischen Erfahrungen berichtet, des katholischen Moraltheologen, Prof. Mayer-Vaderborn, des Prof. Lütgert und die Stellungnahme des Geh. Rats Prof. Kahl-Berlin. Auch hier liegen für die evangelische Kirche im Kampf um die Familie und Ehe brennende Gegenwartsaufgaben vor, deren Besprechung auf den Sitzungen der Kirchengemeinderäte dringend empfohlen wird.

Schwerin, den 4. November 1931.

302) G.-Nr. I. 4371.

Kirchliches Jahrbuch 1931 für die evangelischen Landeskirchen. Hilfsbuch für Kirchenkunde der Gegenwart. In der Nachfolge von Johannes Schneider herausgegeben von Lic. Hermann Sasse. 58. Jahrgang XV, 549 Seiten. Verlag C. Bertelsmann in Gütersloh. Preis gebunden 19,— RM. Nicht bloße Statistik ist das Lebenswerk Johannes Schneiders gewesen. Das Kirchliche Jahrbuch wurde mehr und mehr zu einem Stück lebendiger Kirchengeschichte. Statistische und theologische Leistung zugleich. Der Preis wurde ermäßigt. Daß der Kirchlichen Statistik und dem Anschriftenmaterial wieder besondere Aufmerksamkeit zugewandt wurde, sichert dem Kirchlichen Jahrbuch den Ruf des einzigen umfassenden Nachschlagewerkes der evangelischen Kirche.

Schwerin, den 4. November 1931.

303) G.-Nr. I. 4465.

Im Verlag Quelle & Meyer in Leipzig erschien: „Der Armenisch“ von Dr. D. Kleinschmidt, 1931, 156 S. kartoniert, mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Das Buch ermöglicht Pastoren und Gemeindegliedern jederzeit durch Nachschlagen schnelle Orientierung, zu der sonst das Studium umfangreicher Bände nötig wäre. Es behandelt ein Gebiet, das

1. von der bolschewistischen Gottlosenpropaganda mißbraucht wird,
2. von dem das sozialdemokratische Freidenkertum mit Vorliebe behauptet, seitens der Kirche würde die Wissenschaft dem Volke vorenthalten,
3. über das 80 % unserer Gebildeten falsch unterrichtet sind.

Das Buch wird noch wertvoller, weil seine Ausführungen durch Material von zwingender Beweiskraft im Museum des Forschungsheimes belegt sind. Es ist nicht nur eine Zusammenfassung unseres Wissens über die bisher bekannten ältesten Menschenspuren, sondern es bringt durch neue Gesichtspunkte auch neue entscheidende Tatsachen ans Tageslicht. Eine Reihe von Zuschriften namhafter Fachleute hat dies dankbar anerkannt.

Der Verlag hat mit dankenswerthem Entgegenkommen eine Sammelbestellung für Pfarrer, Lehrer und Gemeindeglieder zum Ausnahmepreis von 3,30 RM statt 4,60 RM ausschließlich Porto ermöglicht. Bei dieser Gelegenheit sei auf die Möglichkeit hingewiesen, durch Mitgliedschaft des Forschungsheimes in Wittenberg sich das noch vorteilhaftere Recht auf Gratislieferung nicht nur dieses Buches, sondern der gesamten Druckschriften des Forschungsheimes zu sichern.

Schwerin, den 10. November 1931.

304) G.-Nr. I. 4527.

Dr. med. Dr. phil. Hans Harmjen: Frau und Kind in Sowjetrußland. Eine familienrechtliche und bevölkerungspolitische Studie. Verlag Erwin Runge, Berlin-Tempelhof, 64 S. RM 1,60.

In 10 Abschnitten wird die Stellung von Frau und Kind im neuen Rußland behandelt. Das Kapitel „Von der alten Familie zur neuen“ zeigt die durch die neue russische Gesetzgebung geschaffene veränderte Stellung der Frau in der Ehe, die ihr eine völlige wirtschaftliche und soziale Gleichberechtigung mit dem Mann gibt. — Weiterhin wird die heutige Rechtsstellung des Kindes behandelt und seine Herauslösung aus der Familie, die zu einer gefährlichen Verschiebung der sexuellen Anschauungen und Verhältnisse der Jugend führt. — Harmjen schildert dann die auch heute noch herrschende furchtbare Not der verwahrlosten Kinder und zeigt in den folgenden Kapiteln die umfangreichen gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutz der Mutterschaft und die Neuregelung in der Frage der Abtreibung. Auch die Legalisierung der Schwangerschaftsunterbrechung vermag die Frauen nicht vor schwersten gesundheitlichen Schäden zu bewahren. In dem Kapitel „Bevölkerungspolitische Ausblicke“ wird die voraussichtliche Auswirkung der sozialhygienischen Maßnahmen in der UdSSR. auf die Bevölkerungszunahme an Hand neuesten statistischen Materials behandelt.

Schwerin, den 14. November 1931.

II. Personalie.

305) G.-Nr. II. 5014.

Die unter dem 30. September 1931 ausgesprochene Übertragung der Pfarre Elmenhorst an den Pastor Otto Detmer wird hiermit zurückgezogen.

Schwerin, den 2. November 1931.